

II- 4022 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 1975 03 10

Zl. 5172-Pr.2/1975

1899 / A.B.ZU 1925 / J.
Präs. am 11. MRZ. 1975An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
W i e n 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten DDr. Neuner und Genossen vom 23. Jänner 1975, Nr. 1925/J, betr. Klärung der Rechtslage betreffend die Mehrwertsteuer der IAKW und des Bundes, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Den zwischen der Republik Österreich und den Internationalen Organisationen nach Maßgabe des Ministerratsbeschlusses vom 21. Februar 1967 getroffenen Absprachen wohnen alle für das Vorliegen eines Bestandvertrages maßgebenden Tatbestandsmerkmale, nämlich die Gebrauchsüberlassung einer unverbrauchbaren Sache auf eine gewisse Zeit gegen Leistung eines bestimmten Preises, inne. Der Preis für die Überlassung der Amtsgebäude besteht nicht bloß in einem Anerkennungszins von 1 österreichischen Schilling, die Internationalen Organisationen haben überdies auch die Kosten für die laufende Instandhaltung und erforderliche Instandsetzungen an und in den Amtssitzgebäuden sowie die Betriebskosten zu tragen. Da der Parteilille zweifellos darauf gerichtet ist, den Internationalen Organisationen nicht eine bloße Gestattung des Gebrauchs, sondern vielmehr durch Festlegung bestimmter gegenseitiger Verpflichtungen das Benützungsgerecht an den zur Nutzung als Amtssitz zu überlassenden Gebäuden einzuräumen, liegen alle Voraussetzungen eines Bestandvertrages vor, der nach Maßgabe der Einteilungsnorm des § 1091 ABGB als Mietvertrag zu qualifizieren ist.

Da die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken durch öffentlich-rechtliche Körperschaften gemäß § 2 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes 1972 als fiktiver Betrieb gewerblicher

- 2 -

Art gilt, stellt die Vermietung des Konferenzgebäudes eine unternehmerische Tätigkeit des Bundes dar und es treten alle mit der Unternehmereigenschaft verknüpften Folgen ein, wobei es in der Auswirkung bedeutungslos ist, ob der Vorsteuerabzug unmittelbar dem Bund (im Falle der Organschaft) oder zunächst der IAKW und erst in weiterer Folge dem Bund (auf Grund der dem Bund in Rechnung zu stellenden Kostenersätze) zusteht.

Zu Frage 2:

Bei Vermietungen oder Verpachtungen von Grundstücken gegen ein weit unter dem Wert der eigenen Leistung liegendes Entgelt durch juristische Personen des privaten Rechtes wird zu beachten sein, daß für die Beurteilung abgabenrechtlicher Fragen in wirtschaftlicher Betrachtungsweise stets der wahre wirtschaftliche Gehalt maßgebend ist und auch durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes die Abgabepflicht nicht umgangen oder gemildert werden kann. Im Hinblick auf diese gesetzlichen Kriterien wird es ganz besonderer Umstände bedürfen, wie etwa das Bestehen internationaler Verpflichtungen oder völkerrechtlicher Verträge, um das Vorliegen eines Bestandverhältnisses bei Gebrauchsüberlassungen gegen Zahlung eines bloßen Anerkennungszinses annehmen zu können.

Zu Frage 3:

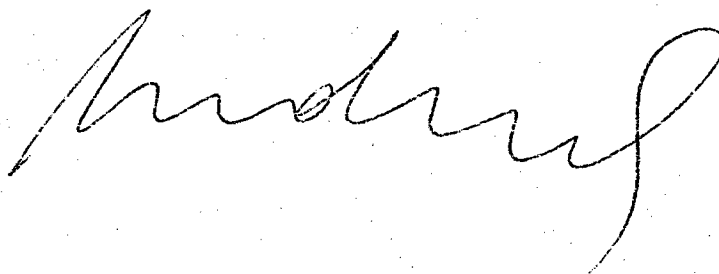
Die Beteiligung der Stadt Wien mit 35 v.H. am Grundkapital der IAKW steht der Annahme eines Organverhältnisses zwischen Bund und IAKW grundsätzlich nicht entgegen, da nach Lehre und Rechtsprechung auch eine Beteiligung unter 75 v.H. - nicht jedoch unter 50 v.H. - in besonders gelagerten Fällen für die Annahme der finanziellen Eingliederung in ein Unternehmen ausreicht, wenn eine ausgeprägte wirtschaftliche und organisatorische Eingliederung gegeben ist. Nach Ansicht des Bundesministeriums f. Finanzen kann eine solche Eingliederung im vorliegenden Falle angenommen werden. Wie bereits zur Frage 1 bemerkt wurde, ergibt sich aus der Annahme einer Organschaft keinerlei Steuervorteil für den Bund.

Zu Frage 4:

Da mit der Vollziehung des Umsatzsteuergesetzes 1972 gemäß

- 3 -

§ 30 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 alleine der Bundesminister für Finanzen betraut ist, erübrigt sich die Einholung der Zustimmung einer anderen Gebietskörperschaft bei der Auslegung umsatzsteuerrechtlicher Begriffe. Daß dem Bund hinsichtlich der Vermietung des Amtssitzgebäudes Unternehmereigenschaft zukommt und gemgemäß die Berechtigung zum Vorsteuerabzug gegeben ist, wurde dessen ungeachtet der Gemeinde Wien bekanntgegeben und von dieser widerspruchslos zur Kenntnis genommen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Anders', written in a cursive style.